

MELDUNGSGEBER:
 Name
 Post-Anschrift
 PLZ Ort
 Telefon
 Mobil
 Email

An die
 Stadtgemeinde Bad Vöslau
 Baubehörde
 Schloßplatz 1
 2540 Bad Vöslau

Die Übermittlung der Unterlagen ist sowohl in analoger Form (Originale) und in digitaler Form erforderlich.

Bad Vöslau, am

Betrifft:

Bauplatz-Anschrift:		
Grundstücks-Nr.:	EZ.:	KG:

M e l d u n g
 gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 vers.2021

- 1) Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen übermittel(n) ich (wir) hiemit folgende Meldung gemäß § 16, Abs. 1 Ziffer NÖ Bauordnung 2014 auf obiger Liegenschaft zur Durchführung folgendes Vorhabens:
- 2) **Beilagen zur Meldung** gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014
 - a) Analoge Unterlagen (in Papierform, jeweils 1-fach):
 1) Meldung, 2) Darstellung / Planskizzen, 3) Beschreibung, 4) Zusätzliche Beilagen.
 - b) Digitale Unterlagen (in elektronischer Form, als PDF-File) – Übermittlung an: < bauamt@badvoeslau.at >
 Die Unterlagen gemäß Punkt 2a), sowie alle anderen erforderlichen Beilagen (Berechnungen, Erklärungen, etc.).
- 3) **Mir (Uns) sind folgende Punkte bekannt:**
 - a) Meldepflichtige Vorhaben sind innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich (inkl. vollständiger Beilagen) zu melden.
 - b) Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

GRUNDEIGENTÜMER

.....
 (Datum und Unterschrift)

MELDUNGSGEBER

.....
 (Datum und Unterschrift)

Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014

8. Novelle, gültig ab 01.07.2021

- (1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden:
1. die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
 2. die Errichtung mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerke (§ 66a Abs. 3);
 3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden;
 - 3a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird;
 - 3b. die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels;
 4. die Aufstellung von Öfen;
 5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
 6. die Herstellung von Ladepunkten von Elektrofahrzeugen;
 7. die Herstellung von Hauskanälen.

Zusätzliche Beilagen gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014

- (2a) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen.
Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.
- (2b) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine Bescheinigung über die fachgerechte Umrüstung, ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.
- (3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.
- (4) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

Beilage zur Meldung

Erreichbarkeit

Im Zuge der Prüfung der Unterlagen können eventuell Fragen auftreten. Zur raschen Kontaktaufnahme zur Abklärung werden folgende Kontaktdaten bekannt gegeben:

BAUANZEIGE

ANZEIGENLEGER:

Name

Telefon

Mobil

Email

VERFASSER:

Firma

Ansprechperson

Telefon

Mobil

Email

Lageplan

zur Meldung gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Planskizzen:

Lageplan (M 1: 250)

Gesicherte Grundstücksgrenzen

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Abmessungen des Objekts (Länge, Breite)

Höhenlage (Absolute Höhe über Adria)

Grundrisse Ansichten Schnitte

zur Meldung gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Planskizzen:

Grundriss(e) (M 1: 100)

Schnitt(e) und Ansicht(en) (M 1:100)

Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Technische Beschreibung

zur Meldung gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Beschreibung: Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Materialien (von: Konstruktion, Dacheindeckung, Wände, etc.,...)

Entwässerung, Regenwasserversickerung

Statische Beschreibung (Fundamente, Befestigungen, etc.,...)